

Dr. Heinrich S c h e e r, Wien

# Der Rechtsschutz des Fischereiberechtigten

In welcher Weise sich der Fischereiberechtigte gegen nachteilige Einwirkungen auf sein Fischwasser zur Wehr setzen kann, hängt in erster Linie davon ab, ob derjenige, durch dessen Anlagen oder Maßnahmen das Fischwasser nachteilig beeinflusst wird, eine wasserrechtliche Bewilligung für seine Maßnahmen erlangt hat oder nicht.

Dabei kann es sich um eine Wasserbenutzungsanlage handeln, für die nach § 9 WRG eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist, wenn diese Benutzung über den Gemeingebrauch im Sinne des § 8 WRG hinausgeht.

Einer solchen Wasserbenutzungsanlage, also etwa einer bewilligten Turbinenanlage mit einer Ableitung und Aufstauung des Wassers etc., ist rechtlich gleichgestellt jede Maßnahme, die unmittelbar oder mittelbar die Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigt.

Hier handelt es sich also in erster Linie um Einleitungen, Einbringung von Stoffen oder Abwässern und dergleichen, die in das Wasser eingeleitet werden.

Diese Einwirkungen sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung (§ 32 WRG) zulässig, sofern sie nicht geringfügig sind. Werden solche Einbringungen, Abwässer etc. nach § 32 WRG bewilligt, so gelten sie als Wasserbenutzungsanlagen.

Immer dann, wenn das Wasserrechtsgesetz von einer Wasserbenutzungsanlage spricht, sind daher diese beiden Arten von Benutzungen des Wassers gemeint; der Wasserberechtigte ist nach der Terminologie des Gesetzes derjenige, der für eine solche Anlage oder Einwirkung die wasserrechtliche Bewilligung erlangt hat.

Die rechtlichen Mittel zur Abwehr von nachteiligen Einwirkungen, die dem Fischereiberechtigten zur Verfügung stehen, reichen weiter, wenn sie auf nicht bewilligte Anlagen oder Einwirkungen zurückgehen.

Dem Fischereiberechtigten steht gegen eine nicht bewilligte nachteilige Anlage oder Einwirkung auf sein Fischwasser in erster Linie das Recht zu, die Beseitigung der nicht bewilligten Anlage oder die Einstellung der Einwirkung zu verlangen. Dieser Schutz steht dem Fischereiberechtigten schon nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu, und zwar auf Grund der nachbarrechtlichen Bestimmungen der § 364 und 364a ABGB.

Nach § 364 Abs. 1 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstückes und nach der Judikatur auch der Fischereiberechtigte die von dem Grund des Nachbarn ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Wärme etc. untersagen, soweit sie das ortsübliche Maß überschreiten. Nach dieser Gesetzesstelle ist eine unmittelbare Zuleitung ohne besonderen Rechtstitel d. h. ohne wasserrechtliche Bewilligung unzulässig. Das Recht der Untersagung hat der Fischereiberechtigte auch dann, wenn diese Maßnahme etwa gewerbebehördlich bewilligt sein sollte; eine solche gewerberechtliche Bewilligung ersetzt nämlich nicht die nach dem Wasserrechtsgesetz notwendige wasserrechtliche Bewilligung.

Fehlt also eine solche wasserrechtliche Bewilligung, dann ist der Fischereiberechtigte sowohl nach § 364 ABGB als auch nach den wasserrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die wasserrechtlich nicht bewilligte Einwirkung zu untersagen und zur Einstellung zu bringen. Es sei hier bemerkt, daß durch die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und durch die Literatur einhellig klargestellt ist, daß im Sinne des § 364 ABGB unter dem Eigentümer eines Grundstückes auch der Fischereiberechtigte zu verstehen ist; er wird dem Grundeigentümer gleichgestellt, er ist daher zur Geltendmachung der Rechte nach § 364 und 364a ABGB unzweifelhaft legitimiert.

Nach dem Wasserrechtsgesetz ist der Fischereiberechtigte berechtigt, bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen, daß der-

jenige, der die schädlichen Maßnahmen ohne wasserrechtliche Bewilligung vorgenommen hat, dazu verhalten wird, die von ihm vorgenommenen Neuerungen auf seine Kosten zu beseitigen, die Mißstände zu beheben oder die beschädigten gewässerkundlichen Einrichtungen sofort wieder herzustellen.

Der geschädigte Fischereiberechtigte kann auch nach § 122 WRG, wenn Gefahr in Verzug ist (also etwa bei drohenden Wiederholungen etc.), von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) die Erlassung einer einstweiligen Verfügung verlangen, durch die ein vorläufiger Schutz im erforderlichen Ausmaß gewährt wird.

Schließlich sei noch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß der Fischereiberechtigte im Falle einer Schädigung auch berechtigt ist, die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu begehren, unter der Voraussetzung, daß die schädliche Einwirkung über den Gemeingebruch hinausgeht. Nach § 9 Abs. 1 WRG hat die Behörde einen diesbezüglichen Bescheid zu erlassen.

Ein solcher Feststellungsbescheid kann dann dem Fischereiberechtigten als Grundlage für die Geltendmachung seiner Ersatzansprüche dienen.

Dieselben rechtlichen Mittel, die dem Fischereiberechtigten gegen Einwirkung auf sein Fischwasser ohne wasserrechtliche Bewilligung zustehen, stehen ihm auch gegen alle Abänderungen einer bewilligten Wasserbenutzungsanlage oder Einleitung von Abwässern zu, wenn für diese Abänderungen keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt.

Ändert daher der Wasserberechtigte, ohne die dazu erforderliche wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, seine Wasserbenutzungsanlage, etwa durch Vergrößerung, oder ändert er seine maschinelle Anlage oder deren Kapazität so, daß die Art und Intensität der bewilligten Einleitung der Abwässer geändert wird, dann kann der Fischereiberechtigte zu seinem Schutz primär den Anspruch auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 138 WRG geltend machen und zur Sicherung die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 122

WRG beantragen, und zwar zur Abwehr der eigenmächtig durchgeführten Veränderungen.

In all diesen Fällen der Beeinträchtigung seines Fischwassers kann der Fischereiberechtigte natürlich außerdem seine Ersatzansprüche geltend machen.

Wenn für eine schädliche Einwirkung keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, wird es sich empfehlen, daß sich der Fischereiberechtigte zunächst um die Beseitigung der Mißstände auf Grund der oben angeführten Bestimmungen bemüht, um erst später, wenn er eine Übersicht über seine Schäden erlangt hat, die Ersatzansprüche in geeigneter Weise geltend zu machen.

Liegt eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Wasserbenutzungsanlage vor, dann hat der Fischereiberechtigte keinen Anspruch auf Beseitigung oder Änderung der bewilligten Wasserbenutzungsanlage (oder bewilligten Einleitung von Abwässern etc.). In diesen Fällen steht dem Fischereiberechtigten nur der Anspruch auf Ersatz des Schadens im Rahmen der Bestimmungen des § 26 WRG zu.

Bei der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten muß wieder unterschieden werden, ob die Schädigung durch eine bewilligte Wasserbenutzungsanlage entstanden ist, oder ob eine wasserrechtliche Bewilligung fehlt. Liegt keine wasserrechtliche Bewilligung vor, dann haftet der Nachbar, also der Grundeigentümer oder der Inhaber einer Anlage auf dem Nachbargrundstück, von dem die schädliche Einwirkung ausgeht, für die völlige Schadloshaltung nach § 364 und 364a ABGB, und zwar gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. In diesem Fall handelt es sich also um eine reine Erfolgshaftung ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

Geht die Schädigung nicht auf das Verhalten eines „Nachbarn“ im Sinne des § 364 ABGB zurück, sondern auf das schuldhaft Verhalten anderer Personen, so haften diese für den Schaden dann, wenn ein Verschulden vorliegt, also insbesondere dann, wenn sie die Reinhaltungspflicht nach §§ 30 ff WRG verletzen.

Alle diese Ansprüche auf Ersatz des Schadens, die durch die Beeinträchtigung des Fischwassers in dem oben angeführten Rahmen entstanden sind, sind gerichtlich geltend zu machen, und zwar bei dem örtlich zuständigen Gericht.

Liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor, dann steht dem Fischereiberechtigten der nachbarrechtliche Schutz nach §§ 364 und 364a ABGB nicht zu, sondern nur der Anspruch auf Ersatz des eingetretenen Schadens, der im Rahmen der Bestimmungen des § 26 WRG Abs. 5 im ordentlichen Rechtsweg bei dem zuständigen Gericht geltend zu machen ist.

Nach § 26 Abs. 1 sind für die Beurteilung dieser Schadenersatzansprüche, die durch den Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entstehen, die Vorschriften des 30. Hauptstückes des 2. Teiles des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das sind also die Bestimmungen der §§ 1293 ABGB ff. über den Schadenersatz.

Unter Schadenersatz wird dabei die Abgeltung der vermögensrechtlichen Nachteile verstanden, die dem Fischereiberechtigten durch den Betrieb oder Bestand der Wasserbenutzungsanlage bereits entstanden sind. Davon wollen wir die Ansprüche auf Entschädigung unterscheiden, das sind die Ansprüche auf Ausgleich jener vermögensrechtlichen Nachteile, die unter Berücksichtigung aller Umstände nach dem Gutachten von Sachverständigen durch eine beabsichtigte und beantragte Wasserbenutzung in Zukunft entstehen werden.

Für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche für bereits eingetretene Schädigungen ist nach dem systematischen Aufbau des Wasserrechtsgesetzes das ordentliche Gericht zuständig, für die Festsetzung der Entschädigung für künftige Beeinträchtigungen des Fischereirechtes dagegen die Wasserrechtsbehörde, die im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung bei der Entscheidung über die beantragte Wasserbenutzung in der Regel auch über diese Entschädigungsansprüche des Fischereiberechtigten zu entscheiden hat.

Sind also durch den Bestand oder Betrieb der Wasserbenutzungsanlage Schäden entstanden, so kann in der Regel, wie oben angeführt wurde, nur das ordentliche Gericht angerufen werden, das sich bei der Beurteilung dieser Ansprüche nach § 26 Abs. 1 WRG auf die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht des Schadenersatzes zu stützen hat.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen gebührt dem Fischereiberechtigten ein Ersatz für den erlittenen Schaden grundsätzlich nur dann, wenn dieser Schaden durch ein Verschulden des Beschädigers, also des Wasserberechtigten, zugefügt wird.

Auch der Umfang des Schadenersatzanspruches ist nach diesen Bestimmungen zu beurteilen.

Diese Bestimmungen sind daher auch dafür maßgebend, in welchem Ausmaß der Schaden zu vergüten ist. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch macht dabei einen Unterschied zwischen dem „erlittenen Schaden“, das ist also der positive Schaden, der durch die schädigende Handlung bereits eingetreten ist. Darüber hinaus gebührt dem Beschädigten ein Ersatz für den entgehenden Gewinn nur unter einer besonderen Voraussetzung.

Im ersten Fall nach § 1323 ABGB wird der Entschädigungsanspruch auch eigentliche Schadloshaltung genannt, in dem anderen Fall, wenn er auch den entgangenen Gewinn umfaßt, volle Genugtuung.

Nach § 1324 ABGB gebührt dem geschädigten Fischereiberechtigten volle Genugtuung (also auch der Ersatz für den entgangenen Gewinn) dann, wenn der Schaden aus böser Absicht oder durch eine auffallende Sorglosigkeit verursacht wurde. In den übrigen Fällen kann er also nur die eigentliche Schadloshaltung begehren.

Diese Unterscheidung wird aber in der Praxis für den Fischereiberechtigten kaum von großer Bedeutung sein.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischereirechtes wird ja nur dann zustande kommen, wenn durch den Bestand oder Betrieb der Wasserbenutzungsanlage eine nach-

haltige nachteilige Einwirkung auf das Fischwasser ausgeübt wird.

Stellt der Wasserberechtigte in einem solchen Fall, nachdem er die nachteilige Wirkung bemerkt hat, oder bei der erforderlichen Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen, den Betrieb nicht ab, um eine weitere Schädigung zu verhindern, so handelt er in diesem Fall bereits absichtlich und haftet für volle Genugtuung.

Wird bei dem Betrieb der Wasserbenutzungsanlage nur durch eine einmalige Handlung ein größerer Nachteil für das Fischereiwasser bewirkt, so müßte es sich dabei um eine Einwirkung unter besonders gefährlichen Umständen handeln.

So werden durch Verwendung giftiger Mittel in gewerblichen oder industriellen Betrieben Fischsterben verursacht.

Die Verwendung so giftiger Mittel in einem Betrieb verpflichtet aber auch zu einer besonderen Sorgfalt im Betrieb oder in der Überwachung der Betriebseinrichtungen.

Werden trotzdem so giftige Abwässer in das Fischwasser eingeleitet, so liegt in der Regel eine grobe, auffallende Sorgfälligkeit, wenn nicht sogar eine böse Absicht vor.

Nun kann aber der Fall eintreten, daß auch durch den rechtmäßigen Betrieb oder Bestand einer bewilligten Wasserbenutzungsanlage das Fischereirecht beeinträchtigt wird.

In diesem Fall haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens nach § 26 Abs. 2 WRG dann, wenn bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung mit dieser nachteiligen Wirkung entweder überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Maß gerechnet worden ist.

Diese Haftung des Wasserberechtigten nach § 26 Abs. 2 WRG setzt nicht voraus, daß den Wasserberechtigten ein Verschulden trifft, Voraussetzung ist nur, daß bei der wasserrechtlichen Bewilligung mit dieser nachteiligen Wirkung gar nicht gerechnet worden ist.

Der Gesetzgeber geht nämlich dabei davon aus, daß in der Wasserrechtsverhandlung nach Anhörung von Sachverständigen, nach Erörterung des Projektes und seiner

möglichen, vor allem nachteiligen Auswirkungen in dem dann auf Grund der Verhandlung ergehenden Bescheid auf die nachteiligen Einwirkungen Rücksicht genommen und eine angemessene Entschädigung bestimmt wurde.

Nach § 15 WRG sind nämlich Einwendungen des Fischereiberechtigten gegen die beabsichtigte Einleitung oder gegen die Errichtung der Wasserbenutzungsanlage dann zu berücksichtigen, wenn dadurch eine anderwärtige Benützung des Wassers nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Wird eine solche unverhältnismäßige Erschwerung angenommen, kann der Fischereiberechtigte nach § 15 Abs. 1 WRG nur eine angemessene Entschädigung für die vermögensrechtlichen Nachteile begehren, die nach der Beurteilung durch Sachverständige in Zukunft entstehen werden.

Vor der Festsetzung dieser Entschädigung hat die Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs. 1 WRG die Parteien und wenigstens einen Sachverständigen anzuhören.

Dabei ist es dem Ermessen der Wasserrechtsbehörde überlassen, entweder Sach- oder Geldleistungen zum Zwecke des Ausgleiches künftiger Nachteile festzusetzen. Häufig werden daher in dem Wasserrechtsbescheid dem Antragsteller in Zukunft zu leistende Beträge zum Zwecke der Anschaffung einer bestimmten Anzahl von Besatzfischen oder dergleichen auferlegt. Zu diesem Zweck können wiederkehrende Leistungen und auch die Sicherstellung für künftige Leistungen festgesetzt werden, vor allem kann sich aber die Wasserrechtsbehörde die Nachprüfung und eine Festsetzung in Zukunft vorbehalten.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Teilnahme an der Verhandlung über die Wasserrechtsbewilligung für den Fischereiberechtigten von größter Bedeutung ist.

Nur wenn er in geeigneter Weise seinen Standpunkt vorträgt und auf künftige Nachteile hinweist, können seine berechtigten Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.

Nimmt er an der Verhandlung, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde, nicht teil

oder macht er bis zum Schlusse der Verhandlung seine Einwendungen und Ansprüche nicht geltend, dann hat er sich dieser Ansprüche verschwiegen, er läuft Gefahr, in Hinkunft diese Ansprüche nicht mehr geltend machen zu können. Entstehen also, wie bereits oben erwähnt wurde, durch den rechtmäßigen Betrieb oder Bestand einer bewilligten Wasserbenutzungsanlage trotzdem Schäden, so erhält der Fischereiberechtigte nach § 26 Abs. 2 einen Schadenersatz nur dann, wenn bei der Erteilung der Wasserrechtsbewilligung mit dieser nachteiligen Wirkung nicht oder nur in einem geringeren Umfang gerechnet worden ist. Andererseits setzt diese Haftung des Wasserberechtigten nicht voraus, daß ihn ein Verschulden trifft, es handelt sich hier um den Fall einer sogenannten Erfolgshaftung, das heißt, der Wasserberechtigte haftet für den eingetretenen Erfolg, nämlich für den Schaden, gleichgültig, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht.

Da diese Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes erkennen läßt, welche große Bedeutung der Wasserrechtsverhandlung und der Teilnahme des Fischereiberechtigten an der Wasserrechtsverhandlung zukommt, bestimmt § 26 Abs. 3 WRG, daß der Wasserberechtigte außer dem oben angeführten Fall des § 26 Abs. 2 den Fischereiberechtigten für einen Schaden oder Beeinträchtigung seines Fischereirechtes auch dann haftet, wenn der Fischereiberechtigte von der mündlichen Verhandlung nicht persönlich verständigt worden ist.

Derjenige, der nämlich eine Wasserbenutzung oder eine Einleitung anstrebt oder eine Änderung einer solchen bewilligten Benutzungsanlage beantragt, muß nach § 103 Abs. 1e WRG in seinem Gesuch alle Wasserberechtigten und sonstigen Personen anführen, die durch die angestrebten Rechte berührt werden.

Hat der Fischereiberechtigte die Wasserrechtsverhandlung versäumt, weil er nicht persönlich verständigt worden ist, so kann er seine Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorbringen (§ 107 Abs. 2 WRG). Diese Einwendungen muß er allerdings binnen 2 Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet bei der Wasserrechtsbehörde vorbringen, indem er nachweislich von dem Termin der Verhandlung und der bevorstehenden Beeinträchtigung seiner Rechte Kenntnis erlangt hat. Diese Einwendungen sind in einem solchen Fall sogar noch von der Berufungsbehörde zu berücksichtigen.

War es ihm aber nicht mehr möglich, diese Einwendungen in dieser Weise noch rechtzeitig oder noch nach der Verhandlung im Sinne des § 107 Abs. 2 WRG geltend zu machen, weil er von dem Termin der Verhandlung nicht persönlich verständigt worden ist, dann haftet ihm der Wasserberechtigte für den Schaden oder die Beeinträchtigungen.

Alle diese Schadenersatzansprüche auf Grund der Bestimmungen der Absätze 1—3 § 26 WRG sind im ordentlichen Rechtsweg,



also bei dem ordentlichen, örtlich und sachlich zuständigen Gericht, durch Klage geltend zu machen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet nur der Fall, daß sich die Wasserrechtsbehörde in der wasserrechtlichen Entscheidung vorbehalten hat, die den Fischereiberechtigten gebührende Entschädigung über die voraussichtlichen Nachteile später nachzuprüfen oder festzusetzen. In diesem Fall kann nämlich von den Fischereiberechtigten die Erhöhung oder Festsetzung der Entschädigung auch nach der Wasserrechtsverhandlung verlangt werden. Dieser Antrag ist bei der Wasserrechtsbehörde zu stellen, die über diese nachträgliche weitere Entschädigung im Verwaltungsverfahren zu entscheiden hat.

Über eine Berufung gegen eine solche nachträgliche Festsetzung der Entschädigung entscheidet im Verwaltungsverfahren die zuständige Berufungsinstanz; ist der ordentliche Rechtszug erschöpft, dann kann der Verwaltungsgerichtshof mittels einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde angeufen werden.

Um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Fischereiberechtigten, in der Wasserrechtsverhandlung darauf zu dringen, daß die künftigen Beeinträchtigungen des Fischereirechtes, die bei der Verhandlung erkennbar sind, genau umschrieben werden. Es liegt auch in seinem Interesse, zu beantragen, daß sich der Leiter der Wasserrechtsverhandlung in seiner Entscheidung eine künftige Nachprüfung oder Festsetzung der Entschädigung nach § 117 Abs. 1 WRG vorbehält.

Im Falle dieses Vorbehaltes können nämlich dem Fischereiberechtigten in dem Verfahren über die nachträgliche Festsetzung oder Abänderung der Entschädigung nur im Rahmen des § 123 Abs. 2 WRG Kosten auferlegt werden, dabei hat er die Kosten nach dem Ermessen der Wasserrechtsbehörde im Falle des Unterliegens nur dann zu tragen, wenn er bei der Führung dieses Rechtsstreites leichtfertig oder mutwillig war.

Erfolgte ein solcher Vorbehalt nicht, dann ist nämlich der Fischereiberechtigte gezwungen, seine Ansprüche vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen.

In einem solchen Fall wird er von dem Gericht im Falle des Unterliegens zur Tragung der ganzen Kosten des Rechtsstreites verurteilt, und zwar auch dann, wenn ihm gar nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß er bei der Führung des Rechtsstreites leichtfertig oder mutwillig war.

Im übrigen bleibt es keineswegs dem Belieben des Fischereiberechtigten überlassen, ob er zur Entschädigung einer in Zukunft entstehenden Beeinträchtigung seines Fischereirechtes einen Geldbetrag annimmt oder Sachleistungen.

Nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Erhaltung der Fischerei im öffentlichen Interesse; es sind daher alle Maßnahmen bei der Festsetzung der Entschädigung vorzuziehen, die der Erhaltung der Fischerei dienen, also die Verschreibung von wiederkehrenden Leistungen, beispielsweise die Verpflichtung, künftig jährlich eine bestimmte Anzahl von Besatzfischen einzusetzen oder dergleichen.

Diesen Maßnahmen hat die Wasserrechtsbehörde den Vorzug zu geben, und zwar auch dann, wenn der Fischereiberechtigte an Stelle dieser Maßnahmen bereit wäre, einen Geldbetrag zu seiner Entschädigung anzunehmen.

In welcher Weise die Entschädigung zu berechnen ist, die von der Wasserrechtsbehörde den Fischereiberechtigten für die künftigen Nachteile zuzusprechen ist, wird im Wasserrechtsgesetz selbst nicht gesagt.

Das Wasserrechtsgesetz kennt nur den Anspruch auf Entschädigung oder auf eine angemessene Entschädigung. Dort, wo im Gesetz die Bezeichnung „angemessen“ fehlt, soll nicht nur auf die Höhe des künftigen Schadens des Fischereiberechtigten Bedacht genommen werden, sondern offenbar auch darauf, daß den zum Ersatz Verpflichteten nicht mehr zugemutet wird, als recht und billig ist.

In § 15 Abs. 1 WRG, der die Entschädigung des Fischereiberechtigten vorsieht,

wird der Ausdruck angemessene Entschädigung gebraucht, daher also ohne Abwägung von Umständen, die auf der Seite des Verpflichteten liegen. Werden bei der Erteilung einer Wasserberechtigung Zwangsrechte dritten Personen eingeräumt, durch die das Fischereirecht beschränkt wird oder gänzlich zum Erliegen kommt, so finden auf die Bemessung der Entschädigung des Fischereiberechtigten die Vorschriften des sogenannten Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, und zwar die Bestimmungen der §§ 4—7 Anwendung. Nach § 4 des Eisenbahnteilungsgesetzes ist dabei im Sinne und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 365 ABGB angemessene Schadloshaltung zu leisten. Im Rahmen dieser angemessenen Schadloshaltung sind dem Fischereiberechtigten nach Klang's Kommentar zu § 365 ABGB alle vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Es wird also nicht nur der sogenannte gemeine Wert, sondern auch der außerordentliche Wert des besonderen Interesses ersetzt. Das heißt, der Fischereiberechtigte hat nicht bloß Anspruch auf den Ertragswert, sondern auf den Verkehrswert, und zwar dann, wenn der Verkehrswert den Ertragswert übersteigt.

In welcher Weise der Schadenersatzanspruch nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, der Anspruch auf Entschädigung oder angemessene Entschädigung nach dem Wasserrechtsgesetz und der Anspruch nach dem Eisenbahnteilungsgesetz im einzelnen zu berechnen ist, soll einer weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Ob der Fischereiberechtigte einen Schadenersatzanspruch nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen hat oder einen Anspruch auf Entschädigung, ist auch für die Frage der Verjährung von Bedeutung. Der Schadenersatzanspruch nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Schaden und die Person des Schädigers bekannt geworden sind.

Das Wasserrechtsgesetz kennt eine Bestimmung der Verjährung nicht; es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die

Ansprüche des Fischereiberechtigten in der Regel in der Wasserrechtsverhandlung, und zwar bis zum Schluß der Verhandlung, geltend gemacht werden müssen, da sich sonst der Fischereiberechtigte seiner Ansprüche verschweigt und sie verliert. Nur dann, wenn der Fischereiberechtigte zur Wasserrechtsverhandlung nicht geladen war und auch sonst von der Verhandlung keine Kenntnis erhalten hat oder wenn ein Vorbehalt im Sinne des § 117 WRG ausgesprochen worden ist, können die Ansprüche des Fischereiberechtigten auch später geltend gemacht werden.

Nach § 137 WRG werden Zuwiderhandlungen gegen das Wasserrechtsgesetz, Beschädigung von Wasseranlagen, die Nichteinhaltung der in Bescheiden der Wasserrechtsbehörde getroffenen Vorschriften bestraft, und zwar von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S und unter erschwerenden Umständen auch mit einer Arreststrafe bis zum Ausmaß von 2 Monaten, die neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Es ist nur bedauerlich, daß das Wasserrechtsgesetz demjenigen, der durch eine solche Zuwiderhandlung geschädigt wird, nicht die Rolle einer Partei im Verwaltungsstrafverfahren zuerkennt.

Der geschädigte Fischereiberechtigte kann daher an diesem Strafverfahren als Partei nicht teilnehmen, er hat nicht die Möglichkeit, Akteneinsicht zu erhalten, um sich über das Ergebnis der behördlichen Erhebungen zu informieren und dementsprechend seine Beweisanträge zu stellen.

Da er nicht das Recht hat, Akteneinsicht zu nehmen, und zwar auch nicht nach Erledigung des Strafverfahrens, kann er seine Klage zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nicht auf den Ergebnissen des Strafverfahrens aufbauen.

Hier besteht sicher eine Lücke im Wasserrechtsgesetz, da keine Veranlassung besteht, den Fischereiberechtigten oder den sonst Geschädigten die Rolle des Privatbeteiligten im Strafverfahren zu verweigern.

Es wäre wünschenswert, daß bei einer künftigen Novellierung des Wasserrechtsgesetzes diese Lücke durch eine gesetzliche

Bestimmung geschlossen wird, die den durch eine Zuwiderhandlung Geschädigten die Rolle des Privatbeteiligten im Verwaltungsstrafverfahren zuweist.

Eine Möglichkeit, diesen Mangel teilweise zu überbrücken, bietet die bereits oben erwähnte Bestimmung des § 9 WRG, wonach jeder, der durch eine über den Gemeingebrauch (§ 8 WRG) hinausgehende Benützung der Gewässer sowie durch die nicht bewilligte Errichtung oder Änderung einer Anlage geschädigt wird, berechtigt ist, einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

In diesem Verfahren über den Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides nimmt der geschädigte Fischereiberechtigte als Partei teil. Er erhält Akteneinsicht, ihm müssen die Ergebnisse der Erhebungen der

Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt werden, er ist dann in der Lage, dementsprechend einen Beweisantrag zu stellen, ihm wird schließlich das Erkenntnis zugestellt, gegen das ihm auch das Rechtsmittel der Berufung zustünde.

Es kann daher den Fischereiberechtigten nur empfohlen werden, von dieser Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid zu beantragen, in allen Fällen Gebrauch zu machen, wo dies möglich und zweckmäßig ist.

Damit sind die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Fischereiberechtigten behandelt; eine eingehende Besprechung der Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes und der Schadenersatzvergütung sowie deren Berechnungsgrundlagen bleiben einer weiteren Bearbeitung vorbehalten.

F. Merwald

# **HAKEN, HÄNGER UND HUPFERL**

## **Die Sprache der Angler an der oberösterreichischen Donau**

Wo immer zwei Donauangler zusammenkommen, ob am Finanzamt oder beim Zahnarzt, in der Eisenbahn oder am Wirtschaftisch, entspinnt sich fast unvermeidlich ein langatmiges Fischergespräch. Besonders ist es der kleine Mann, der sich dann in breitausführlichen, immer wieder abschweifenden und sich in Einzelheiten verlierenden Erzählungen ergeht, denen zu lauschen für mich stets ein reines Vergnügen ist.

„Hana mi halt denkt, i, am Samstag kunnst da 's auf an Hechtn probiern. 's Wassa hat paßt, net a bißl agschtaubt wars, halt grad, waßt ja eh, halt grad, wia ma sagt, halt grad recht zum Schpinna. Zerst is gar nix ganga, ka Biß, net amoi a Nachgeha. Aba, so nach'm drittn Wurf, da hat mi ana unt anbundn, scho ganz sakrisch. I hab abreißen müßn, i. Graubt hat a kana. Hama scho denkt, heit wirst Schneida, heit brennst a. Awa, bei da Kehr unt, waßt eh, bei da Kehr, beim Z'sammschlag, wo da Matthias oiwei gstopplt hat, bei da Schneid, dort is ma ana auf's Hupfal ganga. A mords Waschl Hecht, sag a di, i. Han aba am End do auf d' Schuppn glegt. Agschlagn

dann und glei sauba ausnumma, wias a si halt ghort, waßt ja eh.“

Für den Nichtangler sind Gespräche dieser Art beinahe unverständlich, da er die Ausdrücke der Anglersprache nicht kennt. Denn, so wie jeder Beruf und auch jede Liebhaberei ihre eigene Sprache hat, so auch der Angler. Sie ist freilich nicht einheitlich für den deutschen Sprachraum, wie diese vor allem bei der Jägersprache der Fall ist. Im Gegensatz zu dem überlieferungstreuen Waidmann, der seine Sprache pflegt und Verstöße gegen sie sogar ahndet, ist dies bei dem Fischer leider nicht der Fall. Dies ist zu bedauern, da auch sein Sprachgut einer Obsorge bedürfte und erhalten werden sollte. So sind sehr viele Ausdrücke der Netzfischerei zwar heute noch bekannt, werden aber bald in Vergessenheit geraten, da die Geräte und die Arbeitsmethoden, für die sie gebraucht wurden, nicht mehr verwendet werden. In einer eigenen Arbeit soll dieses Sprachgut erfaßt und geordnet zusammengestellt werden.

Ich bin mir bewußt, daß meine Aufzählung der Ausdrücke und Redewendun-

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [22](#)

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: [Der Rechtsschutz des Fischereiberechtigten 34-41](#)